



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0539 - 0543, DOK 163.13:163.43/017-BSG

**Zur Frage der Anwendung des § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) und des § 111 SGB X (Ausschlußfrist) - BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 8 RK 31/84**

Zur Frage der Anwendung des § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) und des § 111 SGB X (Ausschlußfrist);

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 8 RK 31/84 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1985 - 8 RK 31/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Von der Neuregelung der Ausschlußfrist für die Geltendmachung der Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gegen die Sozialversicherungsträger (§ 104 SGB X) werden nur die Fälle erfaßt, in denen der Erstattungsanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 111 SGB X nicht bereits ausgeschlossen war. Orientierungssatz - Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers gegen Sozialversicherungsträger -:

Ohne Bedeutung für den Anspruch des Sozialhilfeträgers gemäß § 104 SGB X ist, ob er als der nachrangig verpflichtete Leistungsträger sein Eintreten deshalb nicht vermieden hat, weil er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Erfüllung des vorrangigen Leistungsanspruchs des Leistungsempfängers durch die Krankenkasse bemüht hat.